

Zusatzbezeichnung

Manuelle und physikalische Therapien

I. Aufgabenbereich

Erkennung und Behandlung von Störungen und Krankheiten bei Tieren auf der Grundlage manueller und physikalischer Verfahren in Prävention, Therapie und Rehabilitation.

Als Fächer dieses Bereiches gelten:

1. Chiropraktik
2. Osteopathie
3. Physiotherapie (inklusive physikalische Techniken)

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.1. Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten Einrichtungen gemäß V.

A2: Anrechenbar sind:

Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogenen Gebiets- und Zusatzbezeichnungen
maximal 6 Monate

Die Gesamtanrechnungszeit darf 6 Monate nicht überschreiten

A3: Bei Weiterbildung in eigener Niederlassung verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend der Vorgaben der zuständigen Kammer.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden.

Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

C. Leistungskatalog und Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

1. Grundlagen, Indikationen und Wirkprinzipien manueller und physikalischer Therapien einschließlich ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation.
2. Spezielle Techniken von Chiropraktik, Osteopathie oder Physiotherapie
3. Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten
4. Beratung der Patientenbesitzer zu prophylaktischen Maßnahmen und Anleitung zu selbständiger Anwendung ausgewählter Übungen
5. Kombination manueller und physikalischer Therapien mit anderen Therapieansätzen
6. Fähigkeit der objektiven Beurteilung der manuellen und physikalischen Therapien im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen, auf alternative und/oder adjuvante Therapieansätze
7. Fähigkeit zur Abfassung gutachterlicher Stellungnahmen
8. Forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen usw.)
9. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet
4. Eigene Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet

Anlage:

Leistungskatalog und Dokumentation

Vorlage von 6 ausführlichen Fallberichten sowie 100 Falldokumentationen, die die Anwendung des unter IV geforderten Wissensstoffs umfassend abbilden. Die ausführlichen Fallberichte und die Falldokumentationen sollen Fälle aus einem der unter I. Aufgabenbereich genannten Fächer dokumentieren.

Muster ausführlicher Fallbericht für die Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung Manuelle und physikalische Therapie

Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Weitere diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Untersuchung nach Kriterien der manuellen und physikalischen Therapie
- Diagnose nach Kriterien der der manuellen und physikalischen Therapie
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen

Muster Falldokumentation für die Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung Manuelle und physikalische Therapie

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom sich Weiterbildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen.

Die Falldokumentationen sollen die Anwendung des unter IV geforderten Wissensstoffs umfassend abbilden und sich auf mindestens drei der unter I. Aufgabenbereich genannten Fächer beziehen.

